



öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/609 - neu

Beschluss-Nr.: 413/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

**Gegenstand:** Direktvergabe des Abwasserbeseitigungsvertrags zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH betreffend die Abwasserbeseitigung in der Stadt Neubrandenburg vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2036

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

### Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.16	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	14.11.16	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 02.12.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 22 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 40 Abs. 1 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWG M-V) und des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB 2016) wird Folgendes beschlossen:

- 1.) Die Stadtvertretung stimmt der Beauftragung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH durch die Stadt Neubrandenburg mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg im Wege der Direktvergabe zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, den als Anlage 1 beigefügten Abwasserbeseitigungsvertrag (Anlage 1) zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH betreffend die Abwasserbeseitigung in der Stadt Neubrandenburg vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2036 mit Verlängerungsoption abzuschließen sowie sämtliche erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, um den formgültigen Vertragsschluss sicherzustellen.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, erforderlichenfalls durch Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stadt Neubrandenburg gegenüber der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und somit mittelbar gegenüber der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH darauf hinzuwirken, dass den Bürgern der Stadt Neubrandenburg und der Stadt Neubrandenburg keine wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehrkosten dadurch entstehen, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen in der Stadt Neubrandenburg auch zugunsten Dritter genutzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Laufende Verrechnung von Dienstleistungsentgelten zugunsten des Dienstleisters mit erwirtschafteten Abwassergebühren sowie Straßenentwässerungskosten der Stadt Neubrandenburg (vgl. Beschlussvorlage Drucksachenummer VI/608; 6. Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Neubrandenburg).

**Begründung:**

Im Hinblick auf die Ausgangssituation wird zunächst auf die Beschlussvorlage aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 08.09.16 mit der Drucksachenummer VI/534 verwiesen. Der laufende Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird zum 31.12.16 enden. Die Stadt beabsichtigt, sich auch zukünftig im Hinblick auf die Erbringung der Dienstleistung „Abwasserbeseitigung“ eines Dritten zu bedienen. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen erscheint es wenig sinnvoll, dass die Stadt Neubrandenburg die Abwasserbeseitigung rekommunalisiert. Die Stadt Neubrandenburg verfügt nicht über die technischen Anlagen (Leitungen, Pumpstationen und Kläranlage), um die Abwasserbeseitigung selbst zu erledigen. Ihr fehlt zudem das Personal und das Know-how, um selbst das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Eine Rückholung der Abwasserbeseitigung in das kommunale Regime wäre infolgedessen mit erheblichen investiven und personellen Aufwendungen verbunden, die wiederum zwingend mit zusätzlichen Zinsbelastungen und Liquiditätsverlusten für den städtischen Haushalt einhergingen. Der Stadtwerkekonzern verfügt hingegen über umfangreiche Erfahrung seit dem Jahr 1993 bei der Erledigung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Neubrandenburg. Diese Erfahrungen werden selbstverständlich in der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH fortgeführt werden. Es können im Rahmen der Aufgabenerledigung durch die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH Synergien mit anderen Sparten des Stadtwerkekonzerns insbesondere im Rahmen der allgemeinen technischen Koordination der Aufgabe, bei der Koordination des Entstör- und Havariedienstes sowie durch den Betrieb einer gemeinsamen Netzleitwarte generiert werden. Die Finanzierung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist durch ein Cash-Pooling im Stadtwerkekonzern gesichert. Auch existiert im Stadtwerkekonzern bereits ein etabliertes Abrechnungssystem und entsprechende Erfahrung, das bzw. die in der Stadt Neubrandenburg erst gebildet werden müssten. Dem steht

jedoch der Nachteil entgegen, dass die Leistungen der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH insgesamt – insbesondere auch die Personalkosten – umsatzsteuerpflichtig sind.

Aus vergaberechtlichen Gründen ist eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH im Wege einer Direktvergabe nicht möglich. Aus diesem Grund gründet die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH eine Tochtergesellschaft – nämlich die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH –, die den Anforderungen des § 108 GWB (2016) entspricht, sodass eine direkte Vergabe des neuen Abwasserbeseitigungsvertrags an diese Gesellschaft rechtlich zulässig ist. Diese vergaberechtliche Variante wurde eng mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Im Rahmen einer Abstimmungsrunde am 17. und 18.10.16 zwischen der Stadt Neubrandenburg sowie deren Rechtsanwälten (Rechtsanwaltskanzlei Weißleder & Ewer aus Kiel) und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH als Gesellschafterin der in Gründung befindlichen Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH und deren Rechtsanwälten (Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held) wurde der Abwasserbeseitigungsvertrag (Anlage 1) umfassend vor dem Hintergrund kommunalverfassungsrechtlicher, wasserrechtlicher und vergaberechtlicher Belange abgestimmt.

Der Abwasserbeseitigungsvertrag regelt dezidiert die Rechte und Pflichten der Parteien. Er bezieht sich auf die Abwasserbeseitigung, mithin die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie die Schlammabfuhr, im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg. Er ist so gestaltet, dass die Abwasseranlagen, die sich im Eigentum der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH befinden werden, gleichwohl als öffentliche Einrichtung gewertet werden können, sodass der Anschluss- und Benutzungszwang aus der Abwassersatzung der Stadt Neubrandenburg zugunsten dieser öffentlichen Einrichtung eingreift. Der Vertrag legt fest, welcher Partei welche Mitwirkungshandlungen bei der Beantragung und Verlängerung notwendiger behördlicher Genehmigungen obliegen und welche Nutzungsrechte dem Entsorger an öffentlichen Grundstücken zustehen. Er regelt ferner, wie die diesbezügliche Entschädigung für Wertminderungen städtischer Grundstücke zu erfolgen hat. Er gestaltet die Kontrollrechte und Zugriffsrechte der originär für die Abwasserbeseitigung gesetzlich zuständigen Stadt Neubrandenburg. Ferner regelt der Vertrag die Kostentragungspflichten im Hinblick auf die Kosten der Errichtung und Instandhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet. Dezidiert befasst sich der Vertrag mit dem Verfahren zur Bescheiderstellung durch den Entsorger, der diesbezüglichen Mitwirkung und Kontrolle durch die Stadt Neubrandenburg, der Vereinnahmung von Abwassergebühren sowie deren Verrechnung mit aufgrund des Vertrages geschuldeten Dienstleistungsentgelten zugunsten des Entsorgers. Der Abwasserbeseitigungsvertrag regelt ferner die Kosten der Straßenentwässerung zulasten der Stadt Neubrandenburg, die Haftung des Entsorgers sowie die notwendigen Versicherungen, die der Entsorger nachzuweisen hat. Schließlich regelt der Vertrag eine zwanzigjährige Laufzeit mit einer automatischen Verlängerungsoption um jeweils fünf Jahre sowie die Endschaftsbestimmungen, mithin wie zu verfahren ist, wenn der Vertrag eines Tages beendet wird. Wegen Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Der Abwasserbeseitigungsvertrag regelt zudem die Ermächtigung zugunsten der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, in der entsprechend dimensionierten Kläranlage für die Stadt Neubrandenburg auch Abwasser zu reinigen, das in Umlandgemeinden, die über keine eigene Kläranlage verfügen und in früheren Jahren in den Tollensesee entwässert haben, anfällt. Hierfür werden die Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet mitgenutzt. Durch diese Mitnutzung sollen den Bürgern der Stadt Neubrandenburg und der Stadt Neubrandenburg selbst keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.

Der Abwasserbeseitigungsvertrag enthält somit alle notwendigen Regelungen, die erforderlich sind, um die Abwasserbeseitigung in den nächsten 20 Jahren in der Stadt Neubrandenburg sicherzustellen.



- (2) Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Bedingungen für die Abwasserbeseitigung sowie für die Schlammabfuhr, insbesondere die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien.

## **§ 2**

### **Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages**

Grundlage dieses Vertrages sind insbesondere die folgenden gesetzlichen sowie untergesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- a) die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011;
- b) das Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016;
- c) das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016;
- d) das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016;
- e) das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2016;
- f) das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016;
- g) Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20.12.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016;
- h) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neubrandenburg (Abwassersatzung) vom 28.02.2007;
- i) die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 10.12.2015;
- j) die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010;
- k) die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 – PreisLS) vom 21.11.1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2003;
- l) die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgaben vom 05.01.1998 (Kleininleiterabgabensatzung).

## **§ 3**

### **Pflichten der Parteien**

- (1) Die Leistungen des Entsorgers als beauftragter Dritter für die Stadt umfassen die Abwasserbeseitigung sowie die Schlammabfuhr (nachfolgend insgesamt „Abwasserbeseitigung“) für das im Gebiet der Stadt Neubrandenburg anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen einzuholen.
- (3) Der Entsorger ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen, und stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen eingehalten werden. Der Entsorger wird bei Durchführung der Abwasserbeseitigung die diesbezüglich bestehenden Satzungen der Stadt beachten und umsetzen.

- (4) Der Entsorger ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten sachkundiger Dritter unter Beachtung der vergaberechtlichen Anforderungen zu bedienen, bleibt aber gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Stadt ist berechtigt, vom Entsorger Auskunft über das Ob und den Umfang der Beauftragung Dritter zu verlangen.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag auferlegten Mitwirkungspflichten zu erfüllen sowie die vereinbarten Kosten zu tragen.

#### **§ 4**

##### **Behördliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen**

- (1) Die Stadt ist als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft verpflichtet, die tatsächlich möglichen, wirtschaftlichen und technisch vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um von der zuständigen Behörde die erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen zur Durchführung der Abwasserbeseitigung zu erhalten bzw. rechtzeitig zu verlängern, zu ändern oder neu zu erteilen. Für den Fall, dass die Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden, ist der Entsorger verpflichtet, diese zu beachten.
- (2) Zudem ist die Stadt verpflichtet, sicherzustellen und – soweit erforderlich – darauf hinzuwirken, dass die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen nicht erlöschen oder endgültig und bestandskräftig versagt, aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (3) Soweit der Entsorger über Absatz 1 hinaus zur Erbringung der übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen benötigt, ist die Stadt verpflichtet, die benötigten Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen zu beantragen bzw. den Entsorger bei der Beantragung und Einholung zu unterstützen.
- (4) Die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Entsorger, sofern er und nicht die Stadt richtiger Adressat/Antragsteller notwendiger Erlaubnisse, Bewilligungen der Genehmigungen ist.
- (5) Die Parteien werden sich hinsichtlich Erhalt, Verlängerung, Änderung und/oder Neuerteilung der für die Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen gegenseitig unterstützen, insbesondere auf etwaig einzuhaltende Fristen, zu beachtende Anforderungen und Notwendigkeiten hinweisen.

##### **Übertragene Aufgaben, Pflichten und Rechte**

#### **§ 5**

##### **Abwasserbeseitigung**

- (1) Der Entsorger ist verpflichtet, sämtliches im Stadtgebiet anfallendes Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen sowie satzungsrechtlichen Vorgaben und den Anforderungen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen zu beseitigen.
- (2) Zur Durchführung der übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen betreibt der Entsorger eigene hierzu erforderliche Anlagen (z. B. Kläranlage, Leitungen) sowie die im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Abwassersatzung mit Ausnah-

me der Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend insgesamt „Abwasserbeseitigungssystem“).

- (3) Der Entsorger ist verpflichtet, das Abwasserbeseitigungssystem zu betreiben, zu unterhalten und – soweit erforderlich – zu errichten bzw. zu erweitern. Die Erstellung des Anschlusskanals im Sinne der Abwassersatzung erfolgt – soweit diese durch den anzuschließenden Grundstückseigentümer bei der Stadt beantragt wird, nach Abstimmung mit der Stadt – ebenfalls durch den Entsorger nach Maßgabe gesetzlicher und satzungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Abwassersatzung.
- (4) Zudem ist der Entsorger verpflichtet, der Stadt auf Anforderung den jeweils aktuellen Generalentwässerungsplan zu übermitteln.

## **§ 6**

### **Schlammabfuhr**

- (1) Der Entsorger ist im Rahmen der Abwasserbeseitigung auch verpflichtet, den im Stadtgebiet bei Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und bei abflusslosen Gruben den Grubenhalt nach Maßgabe der Abwassersatzung und der Kleineinleiterabgabensatzung zu entleeren, zu transportieren und zu entsorgen.
- (2) Soweit sich die Stadt bei der Erfüllung der Schlammabfuhr Dritter bedient, ist die Stadt verpflichtet, dies dem Entsorger bei Vertragsschluss mitzuteilen. Die Stadt ist zudem verpflichtet, insoweit bestehende Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden und den Entsorger hierüber unverzüglich zu informieren. Soweit eine Einbindung Dritter zur Erfüllung der Schlammabfuhr besteht, ist der Entsorger nicht zur Entleerung und Transport des Schlammes gemäß Absatz 1 verpflichtet.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist der Entsorger zur Entgegennahme des durch den Dritten ordnungsgemäß überlassenen Schlammes und/oder des Grubenhaltendes auch in den Fällen verpflichtet, in denen der Transport (noch) von einem Dritten erfolgt.

## **§ 7**

### **Nutzungsrecht des Entsorgers**

- (1) Die Stadt gestattet dem Entsorger – soweit im Rahmen ihrer Befugnisse möglich und rechtlich zulässig – die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb des Abwasserbeseitigungssystems sowie zur Erbringung der übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen einschließlich der Abwasserbeseitigung des außerhalb des Stadtgebietes der Stadt (Umlandgemeinden) anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers unentgeltlich zu nutzen. Für den Fall, dass der Entsorger für die Nutzung städtischer Straßen, Wege und Plätze bzw. Grundstücke Entgelte erhebt, sind diese bei der Entgeltberechnung gegenüber der Stadt zu berücksichtigen und auf Verlangen der Stadt gemäß § 10 Absatz 2 dieses Vertrages offen zu legen. Absatz 6 und 7 bleiben unberührt.
- (2) Soweit der Stadt eine Gestattung der Nutzung von öffentlichen, nicht städtischen Flächen nicht möglich und/oder rechtlich nicht zulässig ist, ist die Stadt auf Anforderung des Entsorgers verpflichtet, die erforderlichen Anstrengungen und Unterstützungsleistungen zur Erteilung eines entsprechenden Nutzungsrechtes des Entsorgers für diese Flächen zu erbringen. In diesem Fall ist der Entsorger verpflichtet, der Stadt die hierfür notwendigen Informationen und/oder Unterlagen zu übermitteln.

- (3) Der Entsorger ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, auch stadteigene, nicht öffentliche Flächen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes zur Durchführung der Abwasserbeseitigung unentgeltlich zu nutzen. Mit Abschluss dieses Vertrages gilt die Zustimmung für diese Flächen, die für die Abwasserbeseitigung erforderlich sind, grundsätzlich als erteilt. Die Stadt kann einer Nutzung im Einzelfall widersprechen, wenn dringende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.
- (4) Der Entsorger hat die Nutzung der von der Stadt genutzten Fläche in einer die Interessen der Stadt schonenden Weise vorzunehmen und etwaige daraus entstehende Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.
- (5) Soweit der Entsorger in den Fällen von Absatz 1 und 3 Abwasserbeseitigungsanlagen in bzw. auf die stadteigenen Grundstücke einbringt, ist er verpflichtet, diese wieder zu entfernen, wenn sie für die Erreichung des Zweckes dieses Vertrages (§§ 5 und 6) nicht oder nicht mehr benötigt werden.
- (6) Die Stadt ist verpflichtet, den Entsorger – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – bei der Beschaffung notwendiger Flächen/Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der für die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet erforderlichen Anlagen zu unterstützen.
- (7) Die Parteien sind sich einig, dass die Nutzungsrechte des Entsorgers auch bei einer Entwidmung öffentlicher Flächen aufrechterhalten bleiben. Für den Fall, dass die Stadt beabsichtigt, entwidmete Flächen zu veräußern, ist sie verpflichtet, das Nutzungsrecht des Entsorgers im Grundbuch zu sichern. Die Kosten für die Eintragung des Nutzungsrechtes sowie den Ausgleich für eintretende Wertminderungen der Flurstücke trägt der Entsorger; für die Geltendmachung etwaiger Ausgleichsansprüche gilt § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (8) Soweit stadteigene, nicht öffentlich gewidmete Flächen an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung überlassen werden, ist die Stadt verpflichtet, diesem Dritten die Duldung des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 aufzuerlegen. Für den Fall der Veräußerung dieser Flächen ist die Stadt verpflichtet, den Entsorger rechtzeitig vorab in Textform zu informieren und auf Verlangen des Entsorgers zu seinen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit und/oder Baulast eintragen zu lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit bzw. der Baulast sowie den Ausgleich für eintretende Wertminderungen der Flurstücke trägt der Entsorger; für die Geltendmachung etwaiger Ausgleichsansprüche gilt § 196 BGB.
- (9) Soweit der Entsorger beabsichtigt, Flächen privater Dritter für den Betrieb oder die Unterhaltung des Abwasserbeseitigungssystems in Anspruch zu nehmen, ist die Stadt verpflichtet, den Entsorger – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – bei der Erlangung entsprechender Duldungs-/Nutzungsrechte zu unterstützen.
- (10) Für die künftige Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie fiskalischen Grundstücke der Stadt zur Errichtung und zum Betrieb des Abwasserbeseitigungssystems sowie zur Erbringung der übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen einschließlich der Abwasserbeseitigung des außerhalb des Stadtgebietes der Stadt (Umlandgemeinden) anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers werden die Parteien bis zum 31.12.2017 eine separate Vereinbarung schließen. Die Parteien sind verpflichtet, in dieser Vereinbarung eine interessengerechte Regelung der zukünftigen Nutzung der städtischen Grundstücke und der Entschädigung für etwaige Wertminderungen sowie deren Ermittlungen zu finden. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt. Für den Fall, dass das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) anwendbar ist, erfolgt der Ausgleich einer etwaigen Wertminderung unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3 GBBerG i. V. m. § 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung.

## **§ 8**

### **Betrieb und Eigenkontrolle des Abwasserbeseitigungssystems**

- (1) Der Entsorger betreibt, unterhält und überwacht das Abwasserbeseitigungssystem entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie – soweit anwendbar – dem jeweils geltenden Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Entsorger ist verpflichtet, das Abwasser, die anfallenden Schlämme sowie das von ihm gereinigte Abwasser regelmäßig zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und ein Abwasserkataster zu führen, das u. a. die Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält.
- (3) Zudem ist der Entsorger verpflichtet, regelmäßig die Sicherheit und Funktion der von ihm betriebenen Anlagen sowie den baulichen Zustand zu prüfen.
- (4) Weiter ist der Entsorger verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse, Auflistungen und Prüfergebnisse entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben aufzubewahren und diese auf Anforderung in Kopie an die Stadt zu übermitteln.

## **§ 9**

### **Überwachung des Abwasserbeseitigungssystems**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, die satzungs- und gesetzmäßige Beseitigung von Abwässern im Stadtgebiet zu überwachen. Hierzu ist sie berechtigt, gegen Störer sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und notwendig sind, um die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (2) Der Entsorger ist verpflichtet, die Stadt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – zu unterstützen, insbesondere die unerlaubte Einleitung von Abwässern in das Abwasserbeseitigungssystem ohne schuldhaftes Zögern zu melden sowie bei erforderlichen Untersuchungen und Laborarbeiten, der Feststellung von Schäden, der Identifizierung von Verantwortlichen und der Sicherung von Beweisen mitzuwirken. Im Übrigen ist der Entsorger berechtigt, selbst die Maßnahmen gegen einen Störer zu ergreifen, die ihm aufgrund seines Eigentumsrechts an den Abwasserbeseitigungsanlagen zustehen.
- (3) Die Stadt ist zudem verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Einleiter von nicht häuslichen Abwässern ihre Anlagen auf eigene Kosten durch regelmäßige Untersuchungen überwachen und – soweit erforderlich – die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen sowie nach dem jeweils geltenden Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Maßnahmen ergreifen.

## **§ 10**

### **Kontrollrechte durch Vertreter der Stadt**

- (1) Die Stadt ist jederzeit in Begleitung eines befugten Mitarbeiters des Entsorgers berechtigt, das Abwasserbeseitigungssystem ganz oder teilweise zu betreten und Kontrollen durchzuführen, soweit keine gesetzlichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen entgegenstehen. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Vertreter zu benennen; etwaige Änderungen in Bezug auf die Vertreter sind dem Entsorger mitzuteilen. Zur Durchführung der Kontrollen gewährt der Entsorger den Vertretern der Stadt den Zutritt zu den Anlagen bzw. Anlagenteilen; über die Einzelheiten, insbesondere die örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen einschließlich etwaiger Sicherheitseinweisungen, werden sich die Parteien rechtzeitig vorab abstimmen.

- (2) Die Stadt ist zudem berechtigt, jederzeit unter Beachtung der Pflicht zur Vertraulichkeit gemäß § 26 dieses Vertrages sämtliche Unterlagen, die die Abwasserbeseitigung betreffen (z. B. Messprotokolle, Untersuchungsergebnisse, Gutachten), einzusehen und Auskunft zu verlangen. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, Verträge oder sonstige Vereinbarungen – auch mit Dritten – einzusehen, soweit diese Einfluss auf die Kosten der Abwasserbeseitigung nach diesem Vertrag haben. Auf Anforderung wird der Entsorger dem Beauftragten Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung stellen; § 26 dieses Vertrages gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Baumaßnahmen**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über beabsichtigte Maßnahmen, die die jeweils andere Partei berühren können (z. B. Aufstellung oder Änderung bestehender Bauleitpläne), frühzeitig zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Soweit der Entsorger Maßnahmen zur Erneuerung, Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau oder Erweiterung des Abwasserbeseitigungssystems beabsichtigt, ist er verpflichtet, die Stadt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hierüber zu informieren sowie die entsprechenden Pläne vorzulegen, aus denen das Vorhaben und die Zweckbestimmung ersichtlich sind. Im Übrigen ist der Entsorger verpflichtet, für die geplanten Maßnahmen die entsprechenden Erlaubnisse und/oder Genehmigungen einzuholen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, dem Entsorger frühzeitig vor Baubeginn Änderungswünsche mitzuteilen. Der Entsorger wird die mitgeteilten Änderungswünsche berücksichtigen.
- (4) Soweit die Maßnahmen auf Flächen der Stadt (Straßen, Wege, Plätze u. ä.) durchgeführt werden bzw. hierauf Einfluss haben, wird sich der Entsorger bemühen, hierbei den Verkehr möglichst wenig zu behindern sowie städtebauliche Belange und Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Stadt erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages grundsätzlich die Zustimmung zu allen erforderlichen Maßnahmen, die auf Flächen der Stadt durchzuführen sind, und ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dies beeinträchtigen oder gefährden könnte. Die Stadt kann den Maßnahmen nur widersprechen, wenn dringende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen; in diesem Fall werden sich die Parteien unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen über den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen abstimmen.
- (5) Der Entsorger ist verpflichtet, die Flächen der Stadt nach Inanspruchnahme bzw. Beendigung der Maßnahmen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der mindestens gleichwertig ist mit dem Zustand vor Baubeginn. Zudem ist der Entsorger auf Verlangen der Stadt verpflichtet, innerhalb von drei (3) Jahren nach der erstmaligen Wiederherstellung entstehende Vertiefungen aufzuschütten sowie Risse zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt oder Dritte vor Ablauf der Frist an bzw. auf diesen Flächen Arbeiten, Maßnahmen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben.

## **§ 12**

### **Öffentlich geförderte Bau- und Investitionsmaßnahmen**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Investitionsmaßnahmen in das Abwasserbeseitigungssystem und/oder den Straßenbau, soweit das Abwasserbeseitigungssystem hierdurch unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, unter Beachtung der jeweiligen Interessen der anderen Partei durchzuführen sowie unter Beachtung der Förderfähigkeit etwaige Fördermittel/öffentliche Mittel in

gemeinsamer Abstimmung (z. B. einheitliche Planung) zu beantragen. Hierzu sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig frühzeitig über den Beginn, voraussichtlichen Abschluss sowie über relevante Veränderungen in der Baudurchführung zu unterrichten. Sie sind zudem verpflichtet, sich gegenseitig über Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren.

- (2) Die Parteien sind verpflichtet, jeweils bis zum 30.06. eines Jahres die Vorentwürfe der Investitionspläne für das jeweilige Folgejahr abzustimmen, zu protokollieren und wesentliche Änderungen der Vorentwürfe der Investitionspläne der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit die Stadt nachträglich aufgrund einer Nachtragssatzung zum Haushalt ihre Pläne ändert, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Soweit Fördermittel/öffentliche Mittel beantragt werden, wird die hinsichtlich der Fördermöglichkeit begünstigte Partei den entsprechenden Antrag stellen sowie die im ergehenden Zuwendungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Werden Fördermittel/öffentliche Mittel gewährt, welche auch die jeweils andere Partei begünstigen, ist der entsprechende Anteil der Förderung an diese Partei auszukehren. Die Stadt ist verpflichtet, Fördermittel/öffentliche Mittel so zu beantragen, dass auszukehrende Mittel entsprechend den Zuwendungsbedingungen auskehrbar sind. Sind Zuwendungen gegen eine Partei abzurechnen, wird der durch die Fördermittel/öffentlichen Mittel unmittelbar Begünstigte rechtzeitig nach Durchführung der Maßnahmen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen, insbesondere die Verwendungsnachweise, erstellen.
- (5) Die Stadt bezieht den Entsorger in etwaige Rückforderungsverfahren eines Fördermittelgebers ein und betreibt Rechtsmittelverfahren in Abstimmung mit dem Entsorger. Der Entsorger ist verpflichtet, an ihn durch die Stadt weitergeleitete Fördermittel zurückzuerstatten, soweit die Stadt ihrerseits aufgrund bestandskräftiger Rückforderungsbescheide des Fördermittelgebers zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet ist.
- (6) Die Parteien sind verpflichtet, Maßnahmen in das Abwasserbeseitigungssystem, die mit Fördermitteln/öffentlichen Mitteln gefördert werden, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen kommunal-, haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben und Anforderungen sowie den jeweiligen Zuwendungsbedingungen durchzuführen.

## **§ 13**

### **Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter**

- (1) Soweit die Stadt beabsichtigt, selbst oder durch Beauftragte Baumaßnahmen/Arbeiten durchzuführen, die unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf das Abwasserbeseitigungssystem haben können (z. B. Aufgrabungen), ist die Stadt verpflichtet, hierüber den Entsorger rechtzeitig vorab zu informieren. Zudem ist die Stadt verpflichtet, sich vorab – insbesondere durch Erkundigung beim Entsorger – über die genaue Lage des Abwasserbeseitigungssystems Kenntnis zu verschaffen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, sämtliche Baumaßnahmen/Arbeiten in einer das Abwasserbeseitigungssystem nicht unzumutbar beeinträchtigenden Weise auszuführen bzw. durch Beauftragte ausführen zu lassen. Werden durch Baumaßnahmen/Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen des Entsorgers beschädigt, ist die Stadt zum Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen verpflichtet.
- (3) Soweit Dritte derartige Baumaßnahmen/Arbeiten beantragen, ist die Stadt verpflichtet, diese auf das Vorhandensein des Abwasserbeseitigungssystems hinzuweisen und ihn in Bezug auf die konkrete Lage der Anlagen an den Entsorger zu verweisen.

## **§ 14**

### **Änderung des Stadt- oder Entsorgungsgebietes; Erschließungsverträge**

- (1) Soweit das Stadtgebiet verringert oder vergrößert wird, vermindern bzw. erweitern sich entsprechend die übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen des Entsorgers.
- (2) Für den Fall, dass bei einer Vergrößerung des Stadtgebietes hinsichtlich der eingemeindeten Flächen ein Entsorgungsvertrag mit einem Dritten besteht, ist die Stadt verpflichtet, den Entsorgungsvertrag mit dem Dritten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Zudem ist die Stadt in diesem Fall verpflichtet, in Verhandlung mit dem Entsorger über die Übertragung des Eigentums des im hinzukommenden Stadtgebiet gelegenen Abwasserbeseitigungssystems an den Entsorger zu treten.
- (3) Vor dem Abschluss von Erschließungsverträgen durch die Stadt werden sich die Parteien abstimmen, insbesondere dazu, ob und ggf. wie der Erschließungsträger Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet sowie ob und zu welchen Konditionen der Entsorger die Abwasserbeseitigungsanlagen vom Erschließungsträger übernimmt.

### **Gebühren, Beiträge und Kosten**

## **§ 15**

### **Abwasser- und Gebührensatzung**

- (1) Die Stadt ist in Ausübung pflichtgemäßen Satzungsermessens verpflichtet, die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Satzungen, insbesondere eine Abwassersatzung und eine Satzung für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, nach Maßgabe geltender Gesetze zu erlassen bzw. aufrechtzuerhalten.
- (2) Zudem ist die Stadt in Ausübung pflichtgemäßen Satzungsermessens verpflichtet, eine Gebührensatzung, insbesondere eine Abwassergebührensatzung, nach Maßgabe geltender Gesetze zu erlassen bzw. aufrechtzuhalten. Die Stadt ist darüber hinaus verpflichtet, jährlich die Gebührensatzung auf Basis der vom Entsorger vorgelegten Gebührenkalkulation zu prüfen. Ergibt die Prüfung einen Anpassungsbedarf, wird die Stadt unter Ausübung ihres Satzungsermessens über eine Änderung der Gebührensatzung beschließen.
- (3) Für den Fall, dass sich die in Absatz 1 und 2 genannten Satzungen ganz oder teilweise, insbesondere in Bezug auf die Gebührensätze, als nichtig oder rechtswidrig erweisen, ist die Stadt in Ausübung pflichtgemäßen Satzungsermessens und nach Anhörung des Entsorgers verpflichtet, unverzüglich neue, wirksame Satzungen – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – unter Ausschöpfung rückwirkender Heilungsmöglichkeiten zu erlassen. In diesem Fall ist die Stadt zudem verpflichtet, den Entsorger von etwaigen Ansprüchen, insbesondere Rückzahlungsansprüchen, freizustellen.
- (4) Der Entsorger unterstützt die Stadt beim Erlass der Satzungen, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen kalkulatorischen Grundlagen. Die Stadt informiert den Entsorger rechtzeitig über die geplante Einführung und/oder Änderung von Satzungen; der Entsorger ist berechtigt, der Stadt Hinweise und Anregungen hinsichtlich der geplanten Einführung und/oder Änderung von Satzungen zu geben.

## **§ 16**

### **Abwasserbeseitigungskosten, Gebührenkalkulation, LSP-Kalkulation**

- (1) Der Entsorger hat seine Abwasserbeseitigungskosten jährlich auf der Grundlage der durch ihn zu erbringenden Leistungen zu ermitteln. Hierzu ist der Entsorger verpflichtet, eine Entgeltkalkulation entsprechend der geltenden preisrechtlichen Regelungen, insbesondere der PreisV sowie der PreisLS, auf Basis des Selbstkostenerstattungspreises aufzustellen. Darüber hinaus ist der Entsorger verpflichtet, Gebührenkalkulationen entsprechend den Vorgaben des KAG M-V aufzustellen, welche sämtliche Abwasserbeseitigungskosten der Stadt (insbesondere das von der Stadt an den Entsorger zu leistende Entsorgungsentgelt) beinhaltet.
- (2) Hierzu ist der Entsorger verpflichtet, jeweils bis zum 31.08. eines Jahres
  - a) auf Basis eines vorläufigen Wirtschaftsplanes eine LSP-Vorkalkulation des Entsorgungsentgeltes für die von ihm zu erbringende Abwasserbeseitigung sowie
  - b) eine kostendeckende Gebührenvorkalkulation entsprechend des KAG M-V zur Berechnung der Abwassergebühren (insbesondere Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)für die jeweils folgende Kalkulationsperiode aufzustellen und der Stadt vorzulegen. Kalkulationsperiode ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (3) Der Entsorger ist zudem verpflichtet, jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Jahr eine Gebührenergachkalkulation entsprechend des KAG M-V sowie eine LSP-Nachkalkulation für sein Entsorgungsentgelt aufzustellen und der Stadt vorzulegen. Die sich aus einer Gebührenergachkalkulation ergebenden Kostenüber- und -unterdeckungen werden im Rahmen der zukünftigen Gebührenerhebung innerhalb von drei (3) Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums ausgeglichen.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, dem Entsorger jeweils zum 15.07. eines Jahres für das 1. Halbjahr bzw. zum 15.11. eines Jahres für das 2. Halbjahr die bei ihr für das laufende Jahr angefallenen Verwaltungskosten für die Abwasserbeseitigung mitzuteilen; der Entsorger zahlt diese Beträge unverzüglich an die Stadt.
- (5) Weiter ist die Stadt verpflichtet, dem Entsorger jeweils bis zum 31.07. eines Jahres die bei ihr für das Folgejahr veranschlagten Verwaltungskosten für die Abwasserbeseitigung (z. B. Personalkosten, interne Verrechnungen) mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Gebührenerhebung, Kostenerstattung und Beiträge**

- (1) Der Entsorger ist berechtigt und verpflichtet, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Abwassergebühren, die Ausfertigung und Versendung von Abwassergebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abwassergebühren im Auftrag der Stadt wahrzunehmen. Der Entsorger wird sich hierbei zur Erfüllung seiner Leistungspflichten der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH bedienen. Die Festsetzung erfolgt durch die Stadt. Ein Mitarbeiter der Stadt wird regelmäßig stichprobenartig Kontrollen der Gebührenerhebung, insbesondere der vorbereiteten Datensätze und der sonstigen Kalkulationsgrundlagen durchführen und die Kontrollen dokumentieren. Einzelheiten der Umsetzung der Gebührenerhebung werden durch die Parteien in einer separaten Vereinbarung geregelt.

- (2) Der Entsorger ist verpflichtet, die Gebühren auf separaten Erlöskonten zu erfassen.
- (3) Die Stadt ist zur Rechtsverfolgung und Einziehung von ausstehenden Gebühren verpflichtet. Für den Fall, dass Gebührenbescheide mit Widerspruch und Klage angefochten werden, stellt der Entsorger auf Anforderung der Stadt die ihm zur Abwehr vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Für Abwassereinleitungen der Stadt werden ebenfalls Gebühren festgesetzt und von der Stadt bezahlt; § 20 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für den Fall, dass die Stadt die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gemäß § 10 KAG M-V in ihrem Satzungsrecht vorsieht, erstellt der Entsorger den jeweiligen Grundstücksanschluss im Auftrag der Stadt und hat gegen die Stadt einen Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. In diesem Fall erstellt der Entsorger die Erstattungsbescheide entsprechend Absatz 1 bis 4. Der vom Entsorger vereinnahmte Erstattungsbetrag wird mit dem Erstattungsanspruch des Entsorgers gegen die Stadt verrechnet. Soweit der Kostenerstattungsanspruch der Stadt nicht beigetrieben werden kann, ist die Stadt zur Zahlung an den Entsorger verpflichtet. Derzeit errichten die Anschluss- und Benutzungspflichtigen Anschlusskanäle auf eigene Kosten.
- (6) Für den Fall, dass die Stadt Beiträge für die Abwasserbeseitigung erhebt und hierzu eine entsprechende Beitragssatzung erlässt, finden die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 15, 16 und 18 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

## **§ 18**

### **Entsorgungsentgelt, Zahlung und Verrechnung**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, dem Entsorger für die von ihm erbrachten Leistungen auf Basis der LSP-Nachkalkulation die ihm entstandenen Kosten als Entgelt entsprechend dem Selbstkostenerstattungspreis gemäß PreisLS zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen (Entsorgungsentgelt). Der Entsorger erstellt jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres eine Schlussrechnung über das ihm geschuldete Entsorgungsentgelt.
- (2) Der Entsorger ist berechtigt, vereinnahmte Gebühren bzw. Abschläge auf die Gebühren als Vorauszahlung auf das Entsorgungsentgelt zu verwenden. Mit der jeweiligen Schlussrechnung wird der Anspruch des Entsorgers auf Zahlung des Entsorgungsentgeltes mit den Gebühren verrechnet.
- (3) In der Schlussrechnung werden auch direkt bei der Stadt entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostenumlage, vgl. § 16 Absatz 4; Abwasserabgabe, vgl. § 19; Gebührenausschlag) angesetzt.
- (4) Der Saldo aus den festgesetzten Gebühren, dem Entsorgungsentgelt und den direkt bei der Stadt entstehenden Kosten der Abwasserbeseitigung, die aus dem Gebührenaufkommen durch Zahlungen des Entsorgers gedeckt worden sind, verbleibt beim Entsorger; die Stadt hat während der Laufzeit dieses Vertrages keinen Anspruch auf Auskehrung einer Überdeckung; der Entsorger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausgleich einer Unterdeckung. Kostenüber- und -unterdeckungen werden im Rahmen der zukünftigen Gebührenerhebung innerhalb von drei (3) Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums ausgeglichen.
- (5) In Abweichung zu Absatz 4 hat der Entsorger einen Anspruch auf Ausgleich einer Unterdeckung, soweit die Stadt die Unterdeckung verursacht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine

Unterdeckung deshalb keine ansatzfähigen Kosten in nachfolgenden Kalkulationszeiträumen darstellen, weil durch eine von der Stadt beschlossene Gebührensatzung niedrigere Gebühren festgesetzt worden sind, als in der vom Entsorger nach § 16 Absatz 2 lit. b) dieses Vertrages vorzulegenden Gebührenvorkalkulation. Gleiches gilt, wenn direkt bei der Stadt anfallende Kosten nicht als ansatzfähige Kosten anerkannt werden. Hat der Entsorger die Unterdeckung verursacht und ist diese nicht gebührenfähig, hat der Entsorger den Ausgleich der diesbezüglichen Unterdeckung zu besorgen.

- (6) Unbeschadet des Absatzes 5 gehen die Parteien davon aus, dass sämtliche in den Gebührenkalkulationen ausgewiesenen Kosten ansatzfähige Kosten im Sinne des KAG M-V sind. Sofern feststeht, dass ausgewiesene Kosten keine ansatzfähigen Kosten sind, werden die Parteien versuchen, diesem Umstand durch eine Vertragsanpassung für die Zukunft angemessene Rechnung zu tragen. Gelingt eine Vertragsanpassung nicht, sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist.
- (7) Für den Fall, dass eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergibt, dass die nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. In diesem Fall ist der Entsorger zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn ihm die Fortführung des Vertrages mit den preisrechtlich zulässigen Entgelten unzumutbar ist.
- (8) Soweit der Entsorger unter Verwendung des Abwasserbeseitigungssystems Leistungen gegenüber Dritten erbringt, wird er hierfür angemessene Entgelte erheben; die Entgelte für Leistungen an Dritte werden bei der Ermittlung des Entsorgungsentgeltes nach Absatz 1 entsprechend berücksichtigt und sind auf Verlangen der Stadt gemäß § 10 Absatz 2 dieses Vertrages offen zu legen.

## **§ 19**

### **Abwasserabgaben**

- (1) Soweit die Stadt zur Abwasserabgabe herangezogen wird, übergibt sie die Bescheide der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich dem Entsorger. Der Entsorger prüft die Bescheide und entrichtet für die Stadt die festgesetzten Abwasserabgaben.
- (2) Für den Fall, dass berechtigte Bedenken gegen die Höhe der festgesetzten Abwasserabgaben oder sonstige Festsetzungen der Bescheide bestehen, ist die Stadt – soweit rechtlich zulässig – verpflichtet, im Benehmen mit dem Entsorger geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

## **§ 20**

### **Abrechnung der Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – soweit diese in ihrer Baulast stehen – anfallenden Niederschlagswassers zu tragen. Die Parteien beabsichtigen, zukünftig die Finanzierung der Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze so zu gestalten, dass der Stadt straßenausbaubeitragsfähiger Aufwand entsteht.
- (2) Die Kosten der Niederschlagsentwässerung werden der Stadt durch den Entsorger separat in Rechnung gestellt und entsprechend zwischen den Parteien abgerechnet.

## **§ 21**

### **Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen/Baumaßnahmen**

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegung), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe Änderungen am Abwasserbeseitigungssystem des Entsorgers erforderlich, so hat der Entsorger sein Abwasserbeseitigungssystem diesen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf Veranlassung der Stadt erfolgen, ist die Stadt verpflichtet, während der nachfolgenden Zeiträume nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen die entstehenden Kosten wie folgt zu tragen:
  - a) bis drei (3) Jahre: 100 %;
  - b) drei (3) bis sechs (6) Jahre: 80 %;
  - c) sechs (6) bis neun (9) Jahre: 60 %;
  - d) neun (9) bis zwölf (12) Jahre: 40 %,
  - e) zwölf (12) bis fünfzehn (15) Jahre: 20 %.

Danach trägt der Entsorger die Kosten voll. Der Entsorger wird diese Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigen.

- (3) Soweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen von einem Dritten veranlasst werden, ist weder die Stadt, noch der Entsorger verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten des Entsorgers verpflichtet. Der Entsorger wird Kostenerstattungen Dritter im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigen.
- (4) Im Falle von Verbundmaßnahmen, d. h. solchen Maßnahmen, die für beide Parteien erforderlich sind und sich räumlich sowie zeitlich überschneiden, werden die hierbei entstehenden Kosten zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenersparnis aufgeteilt.

### **Sonstiges**

## **§ 22**

### **Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt**

- (1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, hoheitliche Anordnungen, zwingende technische oder betriebliche Gründe) gehindert sein, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht soweit beseitigt sind, dass die Leistungserbringung wieder zumutbar ist. Im gleichen Umfang, wie die von der höheren Gewalt betroffene Partei an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. In allen Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend ma-

chen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## **§ 23**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Entsorger ist verpflichtet, für den Betrieb und die Unterhaltung des Abwasserbeseitigungssystems sowie für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und/oder vereinbarten Leistungen – soweit wirtschaftlich realisierbar – ausreichende Versicherungen in verkehrsüblicher Höhe abzuschließen. Diese sind der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 24**

### **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2017 und läuft bis zum 31.12.2036. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf (5) Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwei (2) Jahren zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Schriftform gekündigt wird.
- (2) Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung unter Einhaltung der Schriftform außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die jeweils andere Partei schuldhaft gegen die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt;
  - b) sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag geschlossen wurden, grundlegend ändern, z. B. aufgrund von gesetzlichen Änderungen.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt weiterhin vor, wenn
  - a) der Entsorger die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und/oder seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt;
  - b) aufgrund sich ändernder rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen der Entsorger die für eine Inhouse-Vergabe nach § 108 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erforderlichen Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachweist, dass er die nach § 108 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 GWB erforderlichen Kriterien erfüllt bzw. auch künftig erfüllen wird;
  - c) wenn Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Entsorger vorliegen oder der Entsorger einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Entsorgers oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.

(4) Zudem liegt ein wichtiger Grund für den Entsorger insbesondere vor, wenn

- a) die für die Errichtung und den Betrieb des Abwasserbeseitigungssystem oder wesentliche Teile desselben erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und/oder Genehmigungen erlöschen oder endgültig und bestandskräftig versagt, aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen werden;
- b) ein Gericht rechtskräftig die Nichtigkeit einer Satzung, die Grundlage der Durchführung der Abwasserbeseitigung ist, insbesondere die Abwassersatzung oder Abwassergebührensatzung, festgestellt hat und die Stadt nach erfolgloser Aufforderung durch den Entsorger hierzu eine für die Abwasserbeseitigung erforderliche Satzung entgegen § 15 nicht erlässt, aufrecht erhält oder ändert.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

## **§ 25**

### **Endschäftsbestimmung**

- (1) Endet dieser Vertrag, ist die Stadt berechtigt, die gesamten am Tage der Übergabe im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen und Anlagenteile des Abwasserbeseitigungssystems des Entsorgers, die der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet dienen, käuflich zum kalkulatorischen Restbuchwert soweit gesetzlich geschuldet zzgl. Umsatzsteuer zu erwerben sowie die technisch bedingten Vertragsverhältnisse zu übernehmen, insbesondere gegenüber Dritten weiterhin die vertraglich vereinbarte Dienstleistung Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Stadt ist hierzu auf Verlangen des Entsorgers grundsätzlich verpflichtet. Die Stadt ist berechtigt, ihren Übertragungsanspruch an einen Dritten abzutreten und sich von diesem im Hinblick auf ihre Zahlungsverpflichtungen freistellen zu lassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus ist bei Beendigung dieses Vertrages die kumulierte Über- bzw. Unterdeckung auszugleichen.

## **§ 26**

### **Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien behandeln den Inhalt dieses Vertrages sowie die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich.
- (2) Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte (z. B. auf Basis der Informationsfreiheitsgesetze; durch Genehmigungsbehörden, Aufsichts- und Regierungsbehörden) sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater offenbart werden müssen.
- (3) Die Parteien werden übergebene Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages verwenden.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet drei (3) Jahre nach Beendigung dieses Vertrages. Satz 1 gilt nicht für den Fall, dass nach Beendigung dieses Vertrages ein Dritter mit der Abwasserbeseitigung beauftragt wird; in diesem Fall werden dem Dritten Informationen, die die Abwasserbeseitigung betreffen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie der datenschutzrechtlichen Anforderungen übermittelt.

## **§ 27**

### **Loyalität und allgemeine Informationspflichten**

- (1) Die Parteien werden bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Die Parteien werden einander bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie der Vertragspflichten stets nach besten Kräften unterstützen. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass sie einander unentgeltlich alle erforderlichen Angaben und vorhandenen Unterlagen (z. B. Daten, Protokolle, Abrechnungen) zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Nach Vertragsbeendigung werden die Unterlagen zurückgegeben.
- (3) Im Interesse einer reibungslosen und effizienten Kooperation werden sich die Parteien darüber hinaus gegenseitig über alle zur Durchführung dieses Vertrages relevanten Belange und Planungen von gemeinsamen Interesse rechtzeitig und umfassend informieren.

## **§ 28**

### **Vertragsanpassung**

Sofern sich die wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche oder sonstige Maßnahmen, Vorgaben oder Festlegungen, unter denen die Vertragsbestimmungen einschließlich etwaiger Entgelte und/oder Kosten vereinbart worden sind, so ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann die jeweils betroffene Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für die andere Partei lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Die Parteien werden in einem solchen Fall Verhandlungen bezüglich der Anpassung des Vertrages an die veränderten Bedingungen aufnehmen.

## **§ 29**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Vom 01.01.2017 bis zur Eintragung der Ausgliederung des Teilbetriebes Abwasserbeseitigung im Handelsregister führt die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH auf der Grundlage der zwischen Stadt und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vereinbarten klarstellenden Vereinbarung die Abwasserbeseitigung für Rechnung des Entsorgers durch.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

- (4) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart.
- (5) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Parteien unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (6) Die Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (7) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (8) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Neubrandenburg,

Neubrandenburg,

\_\_\_\_\_  
Stadt Neubrandenburg

\_\_\_\_\_  
Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH

Neubrandenburg,

\_\_\_\_\_  
Stadt Neubrandenburg